

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Sanierung Zwischenwerk VIIIb in Köln-Marienburg,
hier: Erteilung einer Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplans**

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	22.06.2020

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der Sanierung des Zwischenwerks VIIIb in Köln-Marienburg einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans gemäß § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:****Beschreibung der Maßnahme:**

Das Amt für Liegenschaften Vermessung und Kataster der Stadt Köln als Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Gelände des Zwischenwerks VIIIb - ein Relikt einer Befestigungsanlage aus dem Jahre 1876 im Äußeren Verteidigungsring der Stadt Köln - einige Gebäudeteile zu sanieren. In diesem Zusammenhang soll auch der Rosengarten weitestgehend in seiner alten Form wieder hergestellt sowie Zugangsmöglichkeiten für Fußgänger und eine Zufahrt für Pflegefahrzeuge geschaffen werden. Derzeit wird die denkmalgeschützte Wehranlage vom Kölner Festungsmuseum e.V. genutzt und in ehrenamtlicher Tätigkeit Zug um Zug restauriert.

Die einsturzgefährdete Treppenanlage aus den 1920er Jahren, die bisher den Zugang von der Militärringstraße zum Rosengarten ermöglichte und derzeit gesperrt ist, soll abgerissen werden. Der Bau einer neuen Treppenanlage in Form einer in die Böschung eingebundenen Anlage (unter Verwendung der Bestands-Basaltstufen) ermöglicht wieder einen Zugang für Besucher zum Rosengarten und bietet darüber hinaus die Gelegenheit, den Ursprungszustand der Kaponniere (d.h. ohne die angebaute Treppenanlage, die ursprünglich nicht zur Festungsanlage gehörte) wieder herzustellen. Die Zufahrtsrampe ist ein neues Element und für eine zukünftig sach- und fachgerechte Pflege des Rosengartens nach Aussage des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln unverzichtbar (siehe Anlage 5).

Das gesamte Vorhaben basiert in politischer Hinsicht auf einem Antrag aus der Bezirksvertretung Rodenkirchen aus dem Dezember 2018, die defekte Treppenanlage sowie Teile der Kaponniere zu sanieren (siehe Anlage 6).

In Bezug auf den Neubau der Treppenanlage und der Zufahrtsrampe wurden im Vorfeld der Planungen durch die Architekten Brod Drees Monnerjahn verschiedene Varianten untersucht, zeichnerisch dargestellt und textlich erläutert (siehe Anlagen 7-9). Aufgrund der geringsten Eingriffsfläche ist die Variante „Rampe Links und Treppe rechts“ (siehe Anlage 8: Plan M 103-V01 vom 10.12.2019) zur Umsetzung vorgesehen. Das heißt, es erfolgt ein seitlicher Zugang zum Rosengarten über den rechtseitigen Hang, und die Rampe für pflegerische Maßnahmen befindet sich am linksseitigen Hang.

Seitens des Amtes für Denkmalschutz und Denkmalpflege der Stadt Köln wird das Vorhaben in der Variante „Rampe Links und Treppe rechts“ unterstützt und als die grundsätzlich denkmalverträglichste Lösung betrachtet (siehe Anlage 10).

Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Rosengarten ein wesentlicher Bestandteil der Entwicklungsgeschichte der Gesamtanlage ist und hebt die Dringlichkeit erforderlicher Pflegemaßnahmen hervor (siehe Anlage 11).

Vermeidung/Minderung und Eingriff / Kompensation:

In Bezug auf den Neubau der Treppenanlage und der Zufahrtsrampe wurden im Vorfeld der Planungen verschiedene Varianten untersucht. Die Variante „Rampe Links und Treppe rechts“ wurde ausgewählt, da dies flächenmäßig den geringsten Eingriff verursacht.

Die versiegelte Fläche bei der alten Treppenanlage, die rückgebaut wird, beträgt ca. 43 qm. Durch den Bau der neuen Treppenanlage werden ca. 15 qm - durch die Stufenanlage - versiegelt. Hinzu kommen ca. 14 qm wassergebundene Wegedecke für Podeste und Anschlusswege.

Die versiegelte Fläche bei der Rampe beträgt ca. 69 qm. Die Zufahrt von der Erschließungsstraße Militärring zur Rampe wird in Schotterrasen (ca. 76 qm) hergestellt. Hiervon betroffen ist eine bestehende Schotterrasenfläche.

Für den Neubau der Treppe und der Rampe müssen insgesamt 9 Bäume gefällt werden: zwei Bäume (Stammdurchmesser 0,1 und 0,2 m) im Bereich der neuen Treppenanlage sowie sieben Bäume (Stammdurchmesser 4x0,2 mehrstämmig / 0,55 / 0,2 / 3 Stk mit 0,35 / 0,25m) im Bereich der neuen Rampe. Es handelt sich dabei um Baumarten wie z.B. Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Eschen-Ahorn und Robinie. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um geplante Baumpflanzungen, sondern um Spontanvegetation, die sich im Laufe der Jahre sukzessiv entwickelt hat.

Der Eingriff kann nicht im Plangebiet kompensiert werden: Die Böschung, in die durch den Bau der Treppe und Rampe eingegriffen wird, ist mit Gebüsch und Bäumen bestanden, so dass an dieser Stelle Neuanpflanzungen nicht als sinnvoll erachtet werden. Darüber hinaus bietet der Rosengarten aufgrund der geplanten denkmalgerechten Sanierung keine Möglichkeiten, an dieser Stelle naturnahe Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Der Eingriff kann auf einer externen Fläche kompensiert werden. Als Ersatzmaßnahme werden 14 Bäume auf dem Gelände der an das Plangebiet angrenzenden Kleingartenanlage „Rosengarten“ neu gepflanzt. Bei den Baumarten sollen z.B. *Acer campestre*, *Carpinus betulus*, *Crataegus laevigata* und *Sorbus aucuparia* gemäß der Liste für die Ersatzpflanzung bodenständiger Bäume der Stadt Köln verwendet werden. Die Ausführungsplanung der Ersatzmaßnahmen soll in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Artenschutz:

Gemäß dem Fachinformationssystem „Geschützter Arten in Nordrhein-Westfalen“ und der entsprechenden Messtischblätter können planungsrelevante Arten im Projektgebiet vorkommen. Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Eingriffs kann derzeit nicht abschließend geklärt werden, da durch die Maßnahme auch größere Bäume betroffen sind, die potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedrohter Tierarten sein können. Eine erste Inaugenscheinnahme ergab keine Hinweise auf z.B. vorhandene Bruthöhlen in den zu fällenden Bäumen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind am konkreten Planungsstandort keine planungsrelevanten Arten bekannt. Außerdem bestehen aufgrund des verbleibenden Vegetationsbestandes ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Da derzeit unklar ist, wann die Baumaßnahme umgesetzt wird, ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme eine Prüfung in Abstimmung mit der UNB erforderlich. Über erforderliche Maßnahmen zum Artenschutz kann erst dann entschieden werden. Faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Befreiungsvoraussetzungen:

Die geplante Sanierung des Zwischenwerks soll auf einer Fläche im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln realisiert werden. Dieser weist die Fläche als Landschaftsschutzgebiet L17 aus. Mit der Schutzgebietsausweisung gehen Ge- und Verbotbestimmungen einher. Das beantragte Vorhaben widerspricht insbesondere den allgemeinen Verboten Nr. 1 und Nr.5, wonach es u.a. verboten ist, Vegetation zu beschädigen oder zu beseitigen sowie bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern, so dass es einer Befreiung von diesen Verbotstatbeständen gem. § 67 (1) BNatSchG bedarf. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG vor. Auf der einen Seite besteht ein hohes öffentliches Interesse für Besucher der denkmalgeschützten Wehranlage diese wieder einschließlich des Rosengartens und in durch das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen gepflegtem Zustand besichtigen zu können, was als sehr schwerwiegend angesehen wird. Auf der anderen Seite steht die Beeinträchtigung des ebenso hohen öffentlichen Interesses am Erhalt der durch Sukzession entstandenen Hangvegetation, vor allem der dort stockenden Bäume, dagegen. Vor dem Hintergrund, dass der Eingriff durch die Sanierungsmaßnahmen auf ein absolut notwendiges Maß reduziert wurde, kann aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde einer Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG zugestimmt werden.

Anlagen:

Anlage 1: Landschaftsplan M 1:5000

Anlage 2: Landschaftspflegerischer Begleitplan

Anlage 3: Bestands- und Konfliktplan

Anlage 4: Maßnahmenplan

Anlage 5: Stellungnahme des Amts für Landschaftspflege und Grünflächen zum Pflegeaufwand

Anlage 6: Stellungnahme der Verwaltung zu einem Antrag der CDU-Fraktion der BV 2

Anlage 7: Erläuterung der Einzelmaßn. zur Wiederherstellung u. Erschließung des Rosengartens

Anlage 8: Pläne zu den Erschließungsvarianten des Rosengartens

Anlage 9: Flächenermittl. und Kostenmatrix zu den Erschließungsvarianten des Rosengartens

Anlage 10: Stellungnahme des Amts für Denkmalschutz /-pflege der Stadt Köln

Anlage 11: Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland